

Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Osterrönfeld aus Anlass von allgemeinen Wahlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) hat die Gemeindevertretung Osterrönfeld in der Sitzung am 12. März 2009 die nachfolgende Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Osterrönfeld aus Anlass von allgemeinen Wahlen beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Osterrönfeld werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 2

In der Gemeinde Osterrönfeld werden durch die Gemeindeverwaltung 3 Großflächenstände aufgestellt.

Standort:

- Bahnhofstraße (L255), Einmündung Schäferkatenweg
- An der 202, Kreisverkehr Aspelweg
- Bushaltestelle an der Wehrau, Dorfstraße, Ecke Fährstraße

§ 3

Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 4

Die Wahlplakattafeln werden regelmäßig circa 5 Wochen vor jeder Wahl aufgestellt und unmittelbar nach der Wahl wieder abgebaut.

§ 5

Zur Bekanntmachung von Wahlveranstaltungen (auch überörtlich) dürfen je Veranstaltung höchstens 10 Plakatstände DIN A1 aufgestellt werden. Hierfür ist jedoch die Beantragung einer gesonderten Aufstellungserlaubnis erforderlich.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Osterrönfeld, den 13. März 2009

Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister

gez. Sienknecht

(Bernd Sienknecht)